

Einmalzahlungen in der Lohnabrechnung

Einmalzahlungen sind einmalig gezahlte Arbeitsentgelte. Die Zahlungen werden nicht für Arbeitsleistungen in einem einzelnen Abrechnungszeitraum gezahlt. Sofern sie steuerpflichtig sind, müssen auch Beiträge zur Sozialversicherung berechnet werden. Zu den Einmalzahlungen zählen Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld oder Gewinnbeteiligungen. Provisionen und Gratifikationen ohne Bezug auf bestimmte Abrechnungszeiträume gehören ebenfalls dazu. Werden Einmalzahlungen auf eine regelmäßige monatliche Zahlung umgestellt, sind diese laufendes Arbeitsentgelt.

Zeitliche Zuordnung und sozialversicherungsrechtliche Besonderheiten

Grundsätzlich gilt im Sozialversicherungsrecht das Entstehungsprinzip. Zahlungen sind in dem Abrechnungszeitraum beitragspflichtig, in dem der Anspruch auf die Zahlung entstanden ist. Auf die tatsächliche Zahlung der Entgelte kommt es nicht an. Nicht gezahlte Entgelte, auf die Beiträge abzuführen sind, nennt man Phantomlohn.

Für Einmalzahlungen hingegen gilt das Zuflussprinzip. Diese sind erst beitragspflichtig, wenn sie ausgezahlt werden. Nicht gezahlte Einmalzahlungen spielen somit für die Berechnung von Beiträgen für sozialversicherungspflichtige Beschäftigten in Prüfungen der Deutschen Rentenversicherung Bund keine Rolle. Bei der Beurteilung des Bestehens einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob) ist jedoch mindestens das Entgelt zu berücksichtigen, auf das ein Rechtsanspruch besteht. Auf das tatsächlich gezahlte Entgelt kommt es nicht an. Ein arbeitsrechtlich zulässiger Verzicht auf künftige Einmalzahlungen kann in solchen Fällen das Bestehen eines Minijobs sichern.

Märzklausel

Sofern Sie die Einmalzahlung in den Monaten Januar bis März eines Jahres leisten, müssen Sie die Märzklausel beachten. Diese Zahlungen werden dem Abrechnungszeitraum des Vorjahrs zugeordnet. Die Beiträge zur Sozialversicherung sind durch diese Regelung verteilt auf die Beschäftigungsmonate des Vorjahres bis zu den Beitragsbemessungsgrenzen abzuführen.

Beachten Sie dabei, dass eine Zuordnung der Einmalzahlung in den Abrechnungsmonat April in bestimmten Konstellationen dazu führen kann, dass weniger Beiträge zur Sozialversicherung berechnet werden als bei einer Abrechnung in den Monaten Januar bis März. Wird jedoch im Rahmen einer Prüfung der Deutschen Rentenversicherung festgestellt, dass der Auszahlungsanspruch bereits vor dem April lag, werden im Rahmen der Prüfung die zu zahlenden Beiträge unter Berücksichtigung der Märzklausel neu bewertet.

Einmalzahlungen als Abgeltung anderer Entgeltansprüche

Einmalzahlungen können **nicht** verwendet werden, um Zahlungen, auf die andere arbeitsrechtliche Ansprüche bestehen, abzugelten.

Zu diesen Ansprüchen zählen zum Beispiel:

- Urlaub in einem laufenden Dienstverhältnis
- Überstunden mit Anspruch auf Freizeitausgleich oder Auszahlungsanspruch
- Anspruch auf eine laufende Umsatzbeteiligung
- Ansprüche auf Zuschläge und Zulagen



Vermutete Vorteile in der Beitragsabrechnung und der Berechnung der Lohnsteuer sind in vielen Fällen nicht gegeben. Qualifiziert ein Prüfer im Rahmen einer Prüfung die Einmalzahlung zum laufenden Entgelt um, werden Umlagen und Beiträge nachberechnet. Gilt man Einmalzahlungen oder andere Entgeltansprüche mit steuer- und sozialversicherungsfreien Einmalzahlungen ab, können die zunächst nicht abgeführten Abgaben ebenfalls im Rahmen einer Prüfung erhoben werden.

Fazit:

Teilen Sie uns zur Abrechnung neben dem Betrag auch den Zweck einer Einmalzahlung mit. Die zusätzlichen Angaben tragen zu einer richtigen sozialversicherungsrechtlichen Bewertung bei.

Für geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer sind für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung der Beschäftigung die voraussichtlichen Entgelte, vereinbarten Entgelte und Einmalzahlungen zu berücksichtigen. Reichen Sie die notwendigen Unterlagen zur Lohnabrechnung ein.

Bei Rückfragen steht Ihnen das Team von Koch & Kollegen gern zur Verfügung.

Wichtiger Hinweis: Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.